

Werner Eck, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian. Prosopographische Untersuchungen mit Einschluß der Jahres- und Provinzialfasten der Statthalter*. Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts. *Vestigia. Beiträge zur alten Geschichte*, Bd. 13. München 1970. X und 284 Seiten.

Dieses Buch füllt eine lange schmerzlich empfundene Lücke aus. Schon 1912 hatte Bruno Stech die Senatoren der flavisch-trajanischen Zeit behandelt <sup>1</sup>, eine Arbeit, die erst um die Mitte der dreißiger Jahre durch zwei Untersuchungen von Pierre Lambrechts für die Zeit von Hadrianus bis Commodus <sup>2</sup> bzw. von Septimius Severus bis (zur Thronbesteigung des) Diocletianus <sup>3</sup> ihre Fortsetzung fand. Kurz nachher wurden von Siegfried J. de Laet die Senatoren des 1. Jahrh. des Prinzipats zusammengestellt <sup>4</sup>, so daß Anfang der vierziger Jahre die ganze Prinzipatsepoche in dieser Hinsicht behandelt vorlag. Wenig mehr als ein Jahrzehnt später erfuhr die Forschungslage noch eine erhebliche Verbesserung, als Guido Barbieri seine große Neubearbeitung des 3. Jahrh. herausgab <sup>5</sup>.

Die Arbeiten von Lambrechts und de Laet hatten aber nicht nur eine Fortsetzung, sondern auch eine Erweiterung des von Stech gestellten Themas bedeutet: Das in dem prosopographischen Hauptteil der jeweiligen Untersuchung für jeden einzelnen Senator zusammengestellte Material war am Ende des Buches für Verzeichnisse ('Fasten') der Statthalter der senatorischen Provinzen ausgebeutet worden. So fühlte man sich mit dem veralteten Stech, betreffs der flavisch-trajanischen Periode in doppelter Hinsicht fast wie in einem Vakuum. Besonders bei den Statthalterfasten hat sich die Lage dank dem hier zu besprechenden Buch mit einem Schlag geändert.

Werner Eck hat nun aber auch die Regierungszeit des Hadrianus in seine Untersuchung mit einbezogen, und mit Recht. Denn dadurch hat er Anschluß an einige grundlegende Werke über das 2. Jahrh. gewonnen: Willy Hüttls über Antoninus Pius <sup>6</sup>, Anthony R. Birleys über Marcus Aurelius <sup>7</sup> und Fulvio Grossos über Commodus <sup>8</sup> – und somit auch an Barbieris über L'Albo senatorio (Anm. 5).

Auch Ecks Buch hat seine fata gehabt. Der Verfasser hatte es ursprünglich als eine Untersuchung über 'das Verhältnis von Kaiser und Senat unter Domitian und Traian' geplant (S. VII). Durch die Veröffentlichung der Dissertation von B. Grenzheuser, Kaiser und Senat in der Zeit von Nero bis Nerva (Münster 1966), sah er sich teilweise zuvorgekommen, mußte vieles streichen und Neues hinzufügen, so daß die Einheitlichkeit des Buches sicher daran gelitten hat. So wie es jetzt vorliegt, besteht es aus acht Kapiteln, die zwei Hauptteile bilden: Einzeluntersuchungen (Kap. I–VI, S. 1–111) bzw. Verzeichnisse der senatorischen Statthalter (Kap. VII–VIII, S. 112–250). Besonders bei dem ersten Hauptteil empfiehlt es sich, die Kapitel zuerst eins nach dem anderen zu besprechen.

I. Senats- und Kaiserprovinzen zwischen 69 und 138 n. Chr. Dieses Kapitel bildet gewissermaßen eine Einleitung zu den Statthalterfasten der Kap. VII–VIII und zusammen mit ihnen den festen Rahmen des Buches. Eine Übersicht der durch Senatoren verwalteten Provinzen zu Beginn der Regierung des Vespasianus bildet den Ausgangspunkt, dann werden die während der verschiedenen Regierungen vorgenommenen Veränderungen studiert und in einer Übersicht der Lage im Todesjahr Hadrians zusammengefaßt. Es ist dies eine sehr nützliche Zusammenstellung, nicht zuletzt weil hier manches alte Problem kurz und klar, unter Heranziehung der neuesten Literatur dargestellt und nüchtern beurteilt wird. Es sei mir erlaubt, einige der Probleme, die mich besonders interessiert haben, herauszugreifen.

Da ist z. B. der schwankende Status der Provinz Sardinia: In der Regel für eine kaiserliche prokuratorische Provinz, wird sie bisweilen dem Senat übergeben als Ersatz für eine senatorische Provinz,

<sup>1</sup> B. Stech, *Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum*. Klio, Beiheft 10 (Leipzig 1912).

<sup>2</sup> P. Lambrechts, *La composition du sénat romain de l'accession au trône d'Hadrien à la mort de Commode (117–192)*. Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de faculteit van de wijsbegeerte en letteren 79 (Antwerpen-Paris-'s Gravenhage 1936).

<sup>3</sup> P. Lambrechts, *La composition du sénat romain de Septime Sévère à Dioclétien (193–284)*. Diss. Pannon. I 8 (Budapest 1937).

<sup>4</sup> S. J. de Laet, *De samenstelling van den romeinschen senaat gedurende de eerste eeuw van het principaat (28 vóór Chr. – 68 na Chr.)*. Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de faculteit van de wijsbegeerte en letteren 92 (Antwerpen-'s Gravenhage 1941).

<sup>5</sup> G. Barbieri, *L'Albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193–285)*. Studi pubblicati dall'Istituto italiano per la storia antica 6 (Roma 1952).

<sup>6</sup> W. Hüttl, *Antoninus Pius. II. Römische Reichsbeamte und Offiziere unter Antoninus Pius. Antoninus Pius in den Inschriften seiner Zeit* (Prag 1933).

<sup>7</sup> A. R. Birley, *Marcus Aurelius* (London 1966).

<sup>8</sup> F. Grosso, *La lotta politica al tempo di Commodo. Memorie dell'Accademia delle scienze di Torino, Classe di scienze morali, storiche e filologiche, Ser. 4<sup>a</sup>, n. 7* (Torino 1964).

sich Eck im Anschluß an die Meinung A. E. Astins gegen P. Meloni u. a., die meinen, Sardinia sei von den letzten Jahren des Trajans bis in die Regierungszeit des Marcus Aurelius unter senatorischer Verwaltung geblieben (S. 13 f. Anm. 61, und nunmehr, ausführlicher, auch *Historia* 1971, 510 ff.).

Wohl kein Problem mehr, aber eine interessante Einzelheit bieten die drei *legati Augusti*, denen wir in den wenigen Jahren 79– (spätestens) 84 in Cappadocia-Galatia begegnen: Ti. Iulius Celsus Polemaeanus (Dessau 8971 u. a.), L. Iulius Proculeianus (AE 1964, 4), C. Antius A. Iulius Quadratus (IGR IV 1686 u. a.). Keiner von ihnen ist *pro praetore*, d. h. sie sind nicht dem Kaiser direkt, sondern dem konsularischen Statthalter unterstellt, gerade so wie die *legati Augusti iuridici* in den konsularischen Provinzen Hispania citerior (Tarraconensis) und Britannia (übrigens auch die *legati Augusti legionis* in allen Konsularprovinzen, vgl. unten); man hat sie wohl richtig mit den genannten *iuridici* gleichgestellt (S. 3 mit Anm. 9).

Bei der Behandlung der Umwandlung der ritterlichen Provinz Iudaea in eine senatorische (unter Vespasianus) kann ich dem Verf. nicht ganz folgen. Ich meine, er schafft hier Schwierigkeiten, die nur scheinbare sind. Zum ersten Mal wird eine prätorische Einlegionsprovinz organisiert, wie wir ihnen dann öfter begegnen, zunächst Pannonia inferior und Arabia noch unter Trajanus. Eck will nun den Grund des prätorischen Ranges der Provinz Iudaea nicht darin suchen, daß nur eine Legion die Besetzung ausmachte, und weist auf den konsularen Rang von Dalmatia und Tarraconensis hin, in denen schon um die Mitte des 1. Jahrh. n. Chr. nur je eine Legion stand. Aber er muß selbst zugeben, daß diese Provinzen doch früher je zwei oder noch mehr Legionen, also *exercitus consulares* nach dem Maßstab der Republik, als Besetzung gehabt hatten. Er fügt außerdem in einer Anmerkung hinzu, daß sich die Bedeutung einer Provinz nicht nur nach der Legionsbesetzung bemaß. Gewiß! Die alten, zum Teil hochzivilisierten Provinzen Tarraconensis und Dalmatia haben bestimmt dem Statthalter in administrativer Hinsicht genug zu tun gegeben, ohne daß er außerdem den unmittelbaren Befehl über die Legion ausüben sollte, zumal diese besonders in der Tarraconensis einen entlegenen Garnisonsort bezog. So wurde denn auch, wie es scheinen will, der Statthalter von Dalmatia nach dem Abzug der letzten Legion vorübergehend in die prätorische Rangklasse heruntergerückt (E. Groag bei A. Stein, *Die Legaten von Moesien* [Budapest 1940]. *Diss. Pannon.* I 11, 60 Anm. 1, dem sich A. Jagenteufel, *Die Statthalter der römischen Provinz Dalmatia* [1958] 50 f. anschließt – ebenso Eck S. 7).

In Iudaea war es anders. Die Provinz war klein, die Legion wurde zentral garnisoniert (Jerusalem): Auf früheren Rang brauchte keine Rücksicht genommen zu werden. Nach alter Tradition war eine Legion ein *exercitus praetorius*. Allein man kann es weiter treiben. Eck selbst schreibt: 'Man könnte vermuten, daß zunächst daran gedacht war, Judäa von Syrien aus zu verwalten, wobei der Legionslegat überhaupt nicht Befehlshaber der Provinz, sondern nur der Truppen sein sollte. . . . Auch als Judäa von Prokuratoren verwaltet wurde, stand es unter der Oberaufsicht des Statthalters von Syrien.' Warum hat Vespasianus vorgezogen, Iudaea als eine ganz selbständige Provinz zu organisieren? Ich meine: Weil er dem Statthalter von Syria keine allzugroße Militärmacht anvertrauen wollte. Er selbst war ja, auf eine gewaltige Truppenkonzentration gestützt, im Osten zum Kaiser ausgerufen worden. Jetzt gab er dem prätorischen Befehlshaber der *legio X Fretensis* eigenes *imperium* (*legatus Augusti pro praetore*), löste ihn somit vom *imperium* des Statthalters von Syria, ungefähr so wie einst Caligula aus demselben Grund den Legaten der *legio III Augusta* vom *imperium* des Prokonsuls von Africa gelöst hatte<sup>9</sup>, allerdings ohne eine territoriale Aufteilung vorzunehmen.

Endlich ein Wort über eine kurzdauernde Einrichtung Trajans, die Provinz Mesopotamia. In einem Korrekturzusatz (S. 9 Anm. 41) konnte Eck darauf hinweisen, daß eine Inschrift, die Michael Speidel zu veröffentlichen beabsichtigte, über die Organisation der Provinz vielleicht Aufklärung geben würde. Die Veröffentlichung ist inzwischen erfolgt<sup>10</sup>. Ein *veteranus*, Ti. Claudius Maximus, schildert seine erfolgreiche Laufbahn, u. a. den Dienst in der *ala secunda Pannoniorum* während der dacischen und parthischen Feldzüge Trajans; er ist schließlich *missus voluntarius honesta missione a Terent[io Scau]riano consulare [exerci]tus provinciae nov[ae] . . .*. Da die *ala secunda Pannoniorum* auch späterhin zu den Besatzungstruppen Daciens gehörte und da D. Terentius Scaurianus, der erste Statthalter Daciens, sogar bis ins Jahr 115 diese Provinz verwaltet haben kann, wäre es wohl an und für sich nicht unmöglich, die *provincia nova* als Dacia auszudeuten. Jedoch hat Speidel für seine Ansicht, daß Mesopotamia unter dieser *provincia nova* zu verstehen sei, so gute Gründe angeführt, daß diese als ebenso wahrscheinlich angesehen werden muß.

<sup>9</sup> Dio 59,20,7; Tac. hist. 4,48,1.

<sup>10</sup> M. Speidel, *The Captor of Decebalus. A New Inscription from Philippi*. *Journ. Rom. Studies* 1970, 142–153, mit Taf. 13–15.

II. Zu den *fratres Arvales*. Anhand zweier insgesamt 7 Seiten langer Tabellen wird zuerst festgestellt, daß die *magistri* und *promagistri* sowie die *flamines* und *proflamines* dieser Priesterschaft nie vor Bekleidung der Prätur ausersehen wurden, vielmehr in der überwiegenden Zahl diese Würden sogar erst nach dem Konsulat erhielten. Ferner wird daran erinnert, daß die Arvalbrüder, die in der Zeit der julisch-claudischen Dynastie aus den vornehmsten Familien, besonders den patrizischen, genommen worden waren, in den letzten Jahren Neros und noch mehr unter den Flaviern in der Regel Nichtpatrizier waren, die fast nie zum ordentlichen Konsulat gelangten. Neben diese schon bekannten Zeugnisse dafür, daß die Arvalbrüderschaft 'stark an gesellschaftlicher Wertschätzung verloren hatte', stellt nun Eck noch eine andere Beobachtung: Seit den Flaviern sind nur drei Arvalbrüder unbestreitbar auch Mitglieder einer der vier großen Priesterschaften (*pontifices*, *XVviri*, *VIIviri*, *augures*) geworden. Auch bei einigen anderen, insgesamt vier, hat man dasselbe geltend machen wollen – nach Eck zu Unrecht. Jedoch scheint mir in allen vier Fällen einer seiner Gegenbeweise einen 'circulus in demonstrando' darzustellen, am deutlichsten S. 35: 'da ja für diese Zeit fast nie ein Arvalbruder gleichzeitig als Mitglied eines anderen Priesterkollegiums bezeugt ist.' Sind die übrigen Gründe nicht triftig genug, nützt so etwas kaum. Damit soll aber nichts gegen die sicherlich richtige Hauptbeobachtung gesagt werden.

III. Die Stellung des *legatus proconsulis* in der senatorischen Laufbahn. Ziel dieses Kapitels ist die Widerlegung einer Behauptung von J. Morris: 'the legation to a proconsul, though occasionally discharged at any age, was most commonly held between the quaestura and praetura, or immediately after the praetura' (LF 1965, 25), und von K. Wachtel: 'Es gibt viele Beispiele quaestorischer Legaten...' bzw. 'Sehr häufig waren es quaestorii...' (Klio 48, 1967, 172 f.). Anhand einer fünfseitigen Liste zeigt nun Eck, daß die Prätorien wenigstens in der Zeit 69–138 n. Chr. die weit überwiegende Mehrzahl der *legati proconsulis* ausgemacht haben, wie dies auch zu erwarten war, da ja die Legaten oft als Stellvertreter der Prokonsuln in der Rechtsprechung verwendet wurden. Es ist schön, genaue Zahlen für diese Epoche zu bekommen – schade nur, daß der Titel des Buches es verboten hat, die Untersuchung auf die ganze Prinzipatsepoche zu erweitern –; aber sind die Behauptungen von Morris und Wachtel um der Untersuchung willen nicht ein wenig streng beurteilt worden? Noch einen Grund zur Bevorzugung der Prätorien bei der Besetzung der Legationen bei den Prokonsuln könnte man wohl übrigens darin sehen, daß die Intervalle zwischen Quaestur – Aeditilität/Volktribunat – Praetur in der Regel kurz waren, wogegen die Zeit nach (besonders unmittelbar nach) der Praetur wohl oft keine unmittelbare Reihe von Beförderungen in Aussicht stellte (vgl. J. Morris über die *leges annales*, LF 1964, 316 ff.; 1965, 22 ff.).

Ein Detail, das ich nirgends erörtert fand (vielleicht weil es selbstverständlich sein sollte): Die wenigen konsularischen *legati proconsulis*, die wir kennen, sind nur aus Africa (und Asia? vgl. meine 'Statthalter' I 61 f.) bekannt, d. h. ein Legat konsularischen Ranges scheint nur bei einem Prokonsul konsularischen Ranges möglich. Zweites Detail: Daß [V]al[erius? ...] *Grattianus?* *Grattius Geminus R[ectus?]* (CIL II 6084; PIR<sup>2</sup> G 221) nicht Legat des Prokonsuls von Africa gewesen sein dürfte, sondern eher kaiserlicher Legat in einer praetorischen Provinz (Aquitania? S. 45 Anm. 15), hat schon E. Ritterling (Westdt. Zeitschr. 13, 1894, 30 f., vgl. *Fasti d. röm. Deutschland* 66 Nr. 24) vorgeschlagen. Wie R. Syme diesen Senator mit dem Konsul Propinquus hat in Verbindung bringen können, ist mir nicht klar, da von einem Namen Propinquus in der Inschrift CIL II 6084 keine Spur geblieben ist.

IV. Die Designation der ordentlichen Konsuln des Jahres 82 n. Chr. Nach den oben behandelten zwei Kapiteln über Einzelheiten der senatorischen Ämterlaufbahn kommen zwei, die eine Art Ehrenrettung des Kaisers Domitian in seinem Verhältnis zum *ordo senatorius* ausmachen.

Das IV. Kapitel betrifft die Worte, die Plinius d. J. im *Panegyricus* 57,1 an Trajanus richtet: ... *consulatum recusasti, quem novi imperatores destinatum aliis in se transferebant*; unter *novi imperatores* hat man in der Regel vor allem Domitian verstanden. Eck weist nun nach, nicht nur (1.) daß Titus, der im J. 80 cos. VIII gewesen war, für 82 zum cos. VIII designiert war und daß Domitian somit, ohne einem anderen Unrecht zu tun, in seine Stelle hätte eintreten können, sondern auch (2.) daß Domitian selbst vor dem Tod des Titus für 82 zum cos. VIII designiert war (Meilenstein CIL 12218 = *Journ. Rom. Studies* 1916, 132).

Die Frage, welche Kaiser unter *novi imperatores* zu verstehen sind, wird nicht eindeutig beantwortet. 'Zutreffend ist also der Satz des Plinius für Gaius, wohl auch für Galba, und sicher für Otho und für Vitellius', faßt Eck (S. 52) zusammen, schließt aber auch die Möglichkeit nicht aus, daß auch Nerva mitzuzählen sei. Es wird auch wahrscheinlich gemacht, daß der Plural *novi imperatores* generalisierender Natur sei und sich nicht auf mehrere Kaiser beziehe, sondern auf einen einzigen, mutmaßlich den Caligula.

V. Zu den Konsuln der Regierungszeit Domitians. Die Geschichte des gestürzten oder ermordeten Herrschers wird in der Regel von seinen siegenden Feinden geschrieben. Der Nachruf auf Domitian bildet keine Ausnahme. Eck hat sich in diesem Kapitel die Aufgabe gestellt, die direkten und indirekten Angaben eines Tacitus, eines Plinius über die Personalpolitik Domitians durch Heranziehung des epigraphischen Materials nachzuprüfen, besonders betreffs der Konsuln, die wir ja für die Regierungszeit Domitians außergewöhnlich gut kennen (*fasti Ostienses* und *Potentini*).

So stellt Eck fest, daß in den Jahren 82–85 durchschnittlich fünf Paare von Konsuln, 86 vier Paare, jedes Jahr amtiert haben dürften, gegen jährlich drei Paare 87–96 (Ausnahme: 90 mit sechs Paaren, nach dem Aufruhr des Saturninus). Es ist offensichtlich dem Kaiser angelegen gewesen, seiner engen Anhänger zu gedenken, nicht am wenigsten durch einen zweiten oder dritten Konsulat: Bis auf zwei sind die von Domitian vergebenen zweiten und dritten Konsulate alle auf diese ersten Jahre konzentriert (vielleicht noch enger: 83 und 85? S. 60 f.). Aber er durfte dabei diejenigen nicht vergessen, die, durch Vespasian und Titus zu praetorischen Ämtern befördert, der Praxis gemäß eine sichere Hoffnung auf den Konsulat um 82–85 haben konnten.

Daß Domitian bei der Beförderung seiner eigenen Anhänger Unwürdige begünstigt hätte, kann aus dem epigraphischen Material nicht herausgelesen werden, auch nicht, daß er die angesehenen senatorischen Familien zurückgesetzt hätte. Im Gegenteil: Die konsularischen Häuser und die patrizischen Familien konnten bei der Besetzung besonders der Ordinariate nicht anders als zufrieden sein (S. 63 f.). Aber auch eine andere Gruppe von Senatoren hat Domitian durch Verleihung des Konsulats für sich zu gewinnen versucht: die lange zurückgesetzten Praetorien, einen C. Antius A. Iulius Quadratus oder einen T. Iulius Celsus Polemaeanus, angesehene *homines novi* und Nichtitaliker (S. 65 ff.). Wurden sie dadurch treue Anhänger Domitians, so waren sie aber nicht weniger gute Beamte, in Rom und in den Provinzen; das zeigt der Umstand, daß sie von den Nachfolgern des Domitianus im Staatsdienst beibehalten wurden, die großen Militärprovinzen (Britannia, Moesiae, Germaniae, Pannonia superior usw.) verwalteten, zur Losung um die Prokonsulate von Asia und Africa zugelassen wurden, sogar einen zweiten Konsulat erhalten konnten (S. 69 ff.). Andererseits gab es natürlich auch eine Anzahl derer, die, unter Domitian zurückgehalten oder zurückgezogen, gerade unter den Nachfolgern schnell emporgestiegen sind; ein auffallendes Beispiel bietet Cornutus Tertullus (S. 72). Der Hauptindruck dieses an Material und Literaturhinweisen so reichen Kapitels, dem das obige Referat nicht gerecht werden konnte, ist aber, daß sich Domitian in seiner Personalpolitik im großen und ganzen an das beste in der römischen administrativen Tradition gehalten hat, so daß er von den Nachfolgern offenbar nicht desavouiert zu werden brauchte.

VI. Zu neuen Inschriften. In diesem Kapitel werden drei Inschriften behandelt. Einmal die Bauinschrift aus Hierapolis in Phrygien, die von der Tätigkeit des Sex. Iulius Frontinus während seines Prokonsulats von Asia unter Domitian zeugt. Einige Fragmente waren schon früher bekannt, eine größere Anzahl von beschrifteten Blöcken ist nunmehr ans Licht gekommen, und das ganze wurde von G. Monaco (Ann. Scuola Archeol. Atene 1963–64, 409 f.) veröffentlicht. Die Wiedergabe der Inschrift gibt leider weder bei Monaco noch bei Eck eine unmittelbar klare Auffassung vom Aufbau der bilingualen Inschrift; zwei sich über die ganze Höhe der Seite erstreckende Rekonstruktionszeichnungen der (gleichlautenden) Inschriften der Nord- und Südseite des Monuments (eines dreibogigen Tores mit zwei Rundtürmen) wären vorzüglich gewesen, besonders da so auch die Ausdehnung der einzelnen Blöcke hätte deutlich gemacht werden können.

Eck hat zur Deutung der Inschrift einen wichtigen Beitrag geliefert, indem er die von Monaco gemachte Annahme einer Inkongruenz *trib. pot. IIII* (= 14. Sept. 84 – 13. Sept. 85) – *cos. XII* (= 86) zurückgewiesen hat: Nicht *trib. pot. IIII*, sondern *trib. pot. [... imp. X]IIII* soll gelesen werden. Da schon die 13. Imperatorakklamation mit der *trib. pot. VI* zusammen auf einer Münze (BMC Emp. II p. 320 nr. 97) erscheint, und da Domitian schon am 1. Januar 87 seinen 13. Konsulat antrat, hat Frontinus als *proconsul Asiae* zwischen dem 14. September und dem 31. Dezember 86 (also im prokonsularischen Amtsjahr 86/87) den Bau eingeweiht.

Da Frontinus im J. 70 Praetor gewesen war und 74 als konsularischer Legat nach Britannien ging, muß er in einem der Jahre 71–74 Konsul gewesen sein, wahrscheinlich im J. 73, da sich das Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat von Asia oder Africa unter Domitian auf ungefähr 13 Jahre gesteigert hat. Noch als ich 1959 meine 'Statthalter' für den Druck fertigstellte, kannte man für die Regierung Domitians keine Prokonsulate von Asia – Africa, die durch sicher bezeugte Intervalle vom Konsulat getrennt wären. Jetzt sind wir in einer günstigeren Lage: Außer dem Intervall des Frontinus (12–15 Jahre, wahrscheinlich gerade 13) kennen wir nunmehr auch das 13–14jährige Intervall des P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus, *cos. 79*, Prokonsul von Asia wahrscheinlich 92/93 (oder 93/94). Aus anderen Gründen war ich schon zu diesem Resultat gelangt (Statthalter I 30);

es freut mich, es durch die erneute, sehr gründliche Untersuchung Ecks (S. 82 ff.) bestätigt zu sehen<sup>11</sup>.

Nebenbei (S. 81 f.) kommt die Rede auch auf die eventuelle Statthalterschaft des Frontinus in Germania inferior (Ritterling, *Fasti* 57 f. Nr. 16). Eck meint, die Zeit zwischen dem Konsulat (73?) und der Statthalterschaft in Britannien (74 ff.) wäre zu kurz, als daß Frontinus darin Statthalter in Germanien sein könnte. Ich bin nicht ganz davon überzeugt. Auch Petillius Cerialis, cos. 70, sein Vorgänger in Britannien, war nur ein Jahr in Germanien gewesen (70/71), als er seine Stellung in der 'Nachbarprovinz' Britannien antrat. Nach wie vor müssen selbstverständlich auch die zwei anderen Möglichkeiten offengehalten werden: Germania um 82 (nach Rutilius Gallicus und Novius Priscus, 78/80, vor dem Prokonsulat 86) oder überhaupt keine germanische Statthalterschaft.

Die zwei anderen in diesem Kapitel behandelten Inschriften betreffen L. Flavius Silva Nonius Bassus, cos. ord. 81, und 'wurden 1957 bei den Ausgrabungsarbeiten am Amphitheater in Urbisaglia, dem antiken Urbs Salvia gefunden'. Die zwei bisherigen Veröffentlichungen waren lokalen Charakters, demzufolge sehr mangelhaft. Eck hat sie einer erneuten Behandlung unterzogen, jedoch ohne die Steine oder Abbildungen davon zu sehen. Zu seiner Verfügung standen die Arbeit von F. Caraceni, *I salvi e Urbs Salvia (Urbania/Pesaro 1958)* 87–95, und eine von G. Barbieri gemachte Abschrift der Texte, die auch auf die Publikation von G. Piergiacomi, *Le ultime lapidi romane scoperte ad Urbisaglia (Macerata 1960)* 27–28, Bezug nimmt<sup>12</sup>.

Durch diese Inschrift hat nun Eck wahrscheinlich machen können, daß die Eroberung der jüdischen Festung Masada nicht im April 73, sondern erst im April eines späteren Jahres (wohl 74) stattgefunden hat (S. 98 f.), denn frühestens im April 73, während der Zensur Vespasians und Titus, scheint Flavius Silva, nach den Inschriften zu urteilen, den für die Statthalterschaft in Iudaea notwendigen prätorischen Rang erhalten zu haben. Eine Tabelle (S. 103 ff.) zeigt, wie selten die *adlectio* unter Vespasianus einen Mann ausgezeichnet hat, der schon, wie Flavius Silva, Senator war: 4 von 18 sicheren Fällen der *adlectio* (die übrigen waren fast alle Ritter). Endlich gibt die für Flavius Silva durch die Inschriften bezugte *adlectio inter patricios* den Anlaß, die Neupatrizier des Vespasianus vorzuführen, mit Kritik und Ergänzungen der jüngst (1965) erschienenen Arbeit von H.-H. Pistor.

Wie eingangs angedeutet wurde, ist zwischen dem VI. und dem VII. Kapitel eine Zäsur. Von den Einzeluntersuchungen kommen wir zu den Fasten hinüber. Sie sind zweigeteilt.

VII. Jahreslisten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/139. Diese Jahreslisten sind eine interessante Neuerung. Mehrmals schon war H.-G. Pflaum gegen die geographisch angeordneten Fasten zu Felde gezogen (z. B. *Atti III<sup>o</sup> Congresso, Roma* [gedr. 1959], *Verbali delle sedute*, S. XLIII). Durch eine Arbeit wie die von F. Grosso<sup>13</sup> (die Fasten S. 411–636), war er wohl in gewissem Grade erhört worden, aber nicht so sehr wie in Ecks Buch. Denn hier bekommen wir, von der Thronbesteigung Vespasians bis zum Tode Hadrians, für jedes Jahr ein Panorama der Provinzverwaltung – wenn auch nur sofern senatorischen Statthaltern anvertraut, eine bedauerliche Beschränkung, die aber bei dem Thema des Buches ('Senatoren von Vespasian bis Hadrian') unumgänglich war. Nicht nur daß dadurch gewisse Provinzen gänzlich ausscheiden wie Ägypten oder die beiden Mauretanien; andere tauchen plötzlich auf (Thracia), vielleicht auch nur um wieder zu verschwinden (Sardinia)<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> Es sei mir erlaubt, nochmals gegen Schlußfolgerungen wie diese (S. 83) aufzutreten: 'Da Arrius Antoninus ein Jahr vor Traian Konsul war (im Jahre 69), muß er wohl auch vor ihm den Prokonsulat erlost haben.' Wenn der ältere Konsular im Dienst des Kaisers (oder aus anderen Gründen) von Rom abwesend war, konnte es wohl vorkommen, daß der jüngere früher zur Losung um die zwei Prokonsulate gelangte, vgl. Statthalter I 19 f. mit Anm. 46.

<sup>12</sup> Durch die Hilfsbereitschaft von Herrn Prof. Guido Barbieri konnte ich mittels Fotokopien die Veröffentlichungen Filippo Caracenis und Guido Piergiacomis vergleichen. Es hat sich herausgestellt, daß jedes Wort, jeder Buchstabe von Piergiacomi genau so wiedergegeben ist wie bei Caraceni, daß aber die Verteilung auf Zeilen bei Piergiacomi verworren ist, indem Caracenis Z. 3–4 bei Piergiacomi auf drei (3–5) verteilt sind. Die Edition von Piergiacomi besitzt somit keinen selbständigen Wert, und eine Neuausgabe mit photographischer Abbildung ist nach wie vor dringend nötig. Zwei winzige Beiträge zu Ecks Arbeit können jedoch hier gegeben werden: Beide Herausgeber schreiben in der Inschrift I, Z. 4 VIRI; II, Z. 2 IVDEAE (also nicht IVDAEAE).

<sup>13</sup> Siehe Anm. 8.

Nach diesen Einschränkungen nur Lob. Ich bin in den letzten zehn Monaten fast täglich mit Ecks Buch umgegangen. Was schon am I. Kapitel gerühmt wurde – Literaturbeherrschung, Kürze und Klarheit, besonnenes Urteil –, tritt in diesem Kapitel ebenso deutlich hervor und ist für dessen Brauchbarkeit ja von kapitaler Wichtigkeit. Eine Warnung ist jedoch am Platze: Man studiere vor der Benutzung sehr genau die Zeichenerklärung auf S. 113 Anm. 1 und beobachte bei der Benutzung der Jahreslisten immer die Zeichen \* und 'ca.', denn nur, 'wenn hinter dem Namen kein Zeichen erscheint, ist die Statthalterschaft in dem betreffenden Jahr bezeugt oder mit Sicherheit erschlossen'. Man vergesse auch nicht den 'Anhang: Statthalter, die nicht genau datiert werden können' (nach Provinzen aufgestellt, S. 218–232).

Nur eins möchte ich von diesem Kapitel noch erörtern. Die Aufnahme einiger Zensusbeamter als Statthalter scheint mir nicht am Platze. So werden unter dem Amtsjahr 109/110 (S. 171) erwähnt: in Obergermanien der Unbekannte CIL XIII 5089 = Dessau 1020, *legatus imp. Nervae Traiani Caesaris Aug. Germanic. Dacici ad census accipiendos*; in Aquitania C. Iulius ... Cornutus Tertullus CIL XIV 2925 = Dessau 1024, *eiusdem (i. e. divi Traiani) legatus propr[etore] provinciae Aquitani[ae] c[ensu]m accipiendorum*; in Gallia Lugdunensis C. Iulius Proculus CIL X 6658 = Dessau 1040, *leg. Aug. p. p. ad census provinciae Lugdunensis*. Bei Aquitania und Gallia Lugdunensis handelt es sich um konsularische Gesandte des Kaisers, die mit einem Spezialmandat in diese prätorischen Provinzen gekommen sind (vgl. Rez. in Eranos 1967, 171 ff.); bei Obergermanien kommt zwar der konsularische Rang des Unbekannten dem des gewöhnlichen Statthalters gleich, allein wenn ein gewöhnlicher Statthalter zusätzlich mit dem Zensusauftrag betraut worden wäre, so wäre dies bestimmt im Titel zum Ausdruck gekommen, etwa wie in der Inschrift CIL III 6819 = Dessau 1039, eines prätorischen *leg. Aug. pro pr. provinc. Galat. Phryg. Pisid. Lycaon. Paphlag. item ad census Paphlag.* So hat denn auch Ritterling selbst diesen Konsular nicht in seine Fasti aufgenommen, und auch Groag hat sich (brieflich, Fasti 28) zu diesem von E. Stein gemachten Zusatz kritisch geäußert.

VIII. Provinzialfasten. Die Ergebnisse des vorhergehenden Kapitels werden hier kurz zusammengefaßt, als Listen der Statthalter der einzelnen Provinzen, wie bei de Laet und Lambrechts. Die uns bekannten senatorischen Statthalter, *proconsules*, der Provinz Sardinia fehlen: [...]*tius Secundus* im J. 69/70, [*L. Cosso*]*nius Gallus Vecilius Crispinus Mansuanus Marcellinus Numisius [S]abinus* unter Trajan (er fehlt übrigens auch im Kap. VII, Anhang S. 231 f.).

Ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie Quellen- und Personenregister beschließen dieses lehrreiche Buch, das sich auch durch eine angenehme Typographie und den nicht weniger angenehmen, fast durchgehenden Mangel an Druckfehlern auszeichnet (mich hat nur S. 235 'Detillianus' statt Dentilianus [so sollte überall geschrieben werden] gestört).

Göteborg

B. E. Thomasson

<sup>13</sup> Meine geplante Arbeit 'Laterculi praesidum' wird hoffentlich eben deshalb – auch nach dem Erscheinen des Eck'schen Buches – ihren Wert behalten, weil die 'Tabulae synchronae' (Laterculi praesidum, vol. II: 1 ff. [Lund 1972 ff.]), ebenso wie der geographisch angeordnete I. Band, grundsätzlich alle römischen Provinzen der ganzen Prinzipatsepoche umfassen werden.